



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 23 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/467/Add.2)]

### 71/242. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006, 63/231 vom 19. Dezember 2008, 65/175 vom 20. Dezember 2010, 67/225 vom 21. Dezember 2012 und 69/235 vom 19. Dezember 2014,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,



*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnisdokumenten der vom 17. bis 22. Juli 2016 in Nairobi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>3</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/293 vom 25. Juli 2016 über die Dritte Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (2016-2025), in der sie betonte, dass der afrikanische Kontinent umgehend Maßnahmen ergreifen muss, um die inklusive und nachhaltige Industrialisierung Afrikas zu unterstützen, mit dem Ziel, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen sowie andere einschlägige Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 2. bis 6. Dezember 2013 in Lima abgehaltene fünfzehnte Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu inklusiver und nachhaltiger industrieller Entwicklung<sup>4</sup>, in der die Generalkonferenz namentlich das einzigartige Mandat der Organisation bekräftigte und die Grundlagen für ihre künftige Arbeit setzte, die darin besteht, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu unterstützen,

*ferner daran erinnernd*, dass die Aktionsagenda von Addis Abeba unter anderem die entscheidende Bedeutung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer als unverzichtbare Quelle von Wirtschaftswachstum, wirtschaftlicher Diversifizierung und Wertschöpfung anerkannte,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>5</sup> verabschiedet wurde, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad), die im September 2014 auf der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer verabschiedet wurden<sup>6</sup>, und des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024, das im November 2014 auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde<sup>7</sup>, und in der Erkenntnis, dass Länder mit mittlerem Einkommen bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung immer noch bedeutenden Herausforderungen gegenüberstehen und dass es unter anderem besserer Koordinierung und besserer und gezielterer Unterstützung durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bedarf,

---

<sup>1</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>2</sup> United Nations. *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>3</sup> TD/519/Add.1 und 2.

<sup>4</sup> Siehe GC.15/INF/4, Resolution GC.15/Res.1.

<sup>5</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

<sup>6</sup> Resolution 69/15, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

*sowie feststellend*, dass eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung wirksam zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen kann, die die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ausgewogene Weise miteinander integriert,

*in Anerkennung* der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erstellten Berichte über industrielle Entwicklung, in denen der Strukturwandel und die Politik im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung untersucht werden, um den Beitrag zu verbessern, den die Industrie zu nachhaltiger Entwicklung, sozialer Inklusion, menschenwürdiger Arbeit, Produktivitätswachstum und Energieeffizienz leistet,

*erneut erklärend*, dass jedes Land das Recht hat und die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Entwicklungsstrategien im Einklang mit seinen nationalen Prioritäten und gemäß den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, festzulegen, in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung weiterhin rückläufig ist, sowie dessen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren Verpflichtungen nachkommen, und in Anbetracht der potenziellen Auswirkungen auf die Kapazität der Organisation zur Leistungserbringung und in dieser Hinsicht alle Länder auffordernd, die Ausrichtung ihrer Unterstützung und ihrer Entwicklungsbemühungen auf das Ziel der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erwägen,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung weiter auf alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugeht und ihnen nahelegt, der Organisation im Geiste einer mit neuem Leben erfüllten globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung beizutreten, mit dem Ziel, die Umsetzungsmittel für Ziel 9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und andere einschlägige und miteinander verknüpfte Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu stärken,

*betonend*, welche grundlegende Rolle einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung als Teil einer umfassenden Strategie des wirtschaftlichen Strukturwandels dabei zukommt, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen und dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen und somit zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern, einschließlich der verwundbarsten Länder und insbesondere der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, beizutragen, bei gleichzeitiger Anerkennung der beträchtlichen Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen, und ferner betonend, dass Länder in Konfliktsituationen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit bedürfen,

*aner kennend*, dass es eine Vielfalt von Wegen gibt, eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen, und sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt und das Recht hat, seine eigenen Entwicklungspfade und geeignete Strategien zu bestimmen, dass dazu wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um schwaches Wirtschaftswachstum sowie fortbestehende und neu auftretende Herausforderungen für eine starke und stabile Entwicklung zu überwinden, dass Inklusivität und Nachhaltigkeit für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entscheidend sind und dass diese Maßnahmen weiter mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen übereinstimmen und so zugeschnitten sein müssen, dass unterschiedliche nationale Kapazitäten, Bedürfnisse und Entwicklungsstufen berücksichtigt und nationale Politiken und Prioritäten geachtet werden,

*dar an erinnernd*, dass die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung tragen, und in der Erkenntnis, dass der Aufbau einer widerstandsfähigen und hochwertigen Infrastruktur, die Förderung einer inklusiven und nachhaltigen

Industrialisierung, die Innovationsförderung und die Erreichung der verknüpften Zielvorgaben anderer Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein werden,

*betonend*, wie wichtig die internationale industrielle Zusammenarbeit ist, um eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und die großen Herausforderungen und Fragen anzugehen, darunter die Beseitigung der Armut, Wachstum und menschenwürdige Arbeitsplätze, Ressourceneffizienz, Energie, Umweltverschmutzung und Klimawandel, demografischer Wandel, Wissensvernetzung und Abbau der wachsenden Ungleichheiten,

*sowie betonend*, dass die Schaffung, Entwicklung und Verbreitung von Innovationen, neuen Technologien und damit verbundenem Know-how, einschließlich des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, starke Antriebskräfte für Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, Wissenschaft, Technologie und Innovation einzusetzen, um eine widerstandsfähige industrielle Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten und eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, *unterstreichend*, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass ein förderliches nationales Umfeld unerlässlich dafür ist, nationale Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, hochwertige Langzeitinvestitionen zu fördern, den Privatsektor zu unterstützen und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

*betonend*, wie wichtig die Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung<sup>8</sup>;

2. *nimmt erfreut davon Kenntnis*, dass am 2. Dezember 2013 die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu inklusiver und nachhaltiger industrieller Entwicklung<sup>4</sup> verabschiedet wurde;

3. *bekräftigt* den unteilbaren und inklusiven Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>9</sup> und *anerkennt*, dass die Verwirklichung einer inklusiven und nachhaltigen Industrialisierung für die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wesentlich ist;

4. *anerkennt* die Beiträge des Systems der Vereinten Nationen, darunter insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Regionalkommissionen, der internationalen Finanzinstitutionen, der internationalen Handels- und Wirtschaftsinstitutionen und aller anderen zuständigen Institutionen, zur Förderung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und die Zusammenarbeit

---

<sup>8</sup> Siehe A/71/264.

<sup>9</sup> Resolution 70/1.

mit nichtstaatlichen Organisationen, dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei der Förderung und Intensivierung der Anstrengungen zugunsten einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu stärken;

5. *anerkennt außerdem* das einzigartige Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das darin besteht, eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung zu fördern, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den diese Organisation sowie andere zuständige Institutionen und Interessenträger gegebenenfalls dazu leisten, Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich aller einschlägigen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen;

6. *verweist erneut* auf die in der Aktionsagenda von Addis Abeba<sup>10</sup> dargelegten Politiken, Maßnahmen und Ziele in Bezug auf Investitionen in die Förderung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung, um die großen Herausforderungen wie Wachstum und Beschäftigung, Ressourcen und Energieeffizienz, Umweltverschmutzung und Klimawandel, Wissensaustausch, Innovation und soziale Inklusion wirksam anzugehen;

7. *erkennt an*, dass die Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Triebkräfte einer nachhaltigen Entwicklung sind;

8. *hebt die Vorteile hervor*, die sich für die Entwicklungsländer daraus ergeben können, dass sie sich verstärkt bemühen, ihre Entwicklung selbst zu finanzieren, indem sie, angespornt durch einen robusten und lebendigen Industriesektor, die Mobilisierung inländischer Ressourcen verbessern und die Finanzierung fördern, um mit lokaler, nationaler und regionaler Eigenverantwortung eine langfristige Wirkung zu erzielen;

9. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Entwicklungsprozess unabdingbar sind und dass die Rolle der nationalen Politiken, Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, und betont außerdem, dass die Staaten unbedingt ihre Kapazitäten für eine wirksame Gestaltung und Umsetzung ihrer Politik im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und damit gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vereinbarten regionalen Strategien und Maßnahmen aufrechterhalten müssen;

10. *erkennt an*, dass es zur Gewährleistung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung einer schlüssigen Industriepolitik und institutioneller Rahmenbedingungen bedarf, die durch die notwendigen Investitionen in die industrielle Infrastruktur sowie in Innovation, Umwelttechnologien und Kompetenzentwicklung angemessen unterstützt werden;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 16. April 2016 in Washington das Globale Infrastrukturforum unter der Leitung der multilateralen Entwicklungsbanken eröffnet wurde, und erwartet mit Interesse eine sachdienliche Zusammenarbeit zur Förderung der Verknüpfungen zwischen Infrastrukturentwicklung, inklusiver und nachhaltiger Industrialisierung und Innovation;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative der Gruppe der 20 zur Förderung der Industrialisierung in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, die von den führenden Vertretern der Gruppe der 20 auf ihrem Gipfeltreffen am 4. und 5. September 2016 in Hangzhou (China) ins Leben gerufen wurde<sup>11</sup> und darauf gerichtet ist, das

---

<sup>10</sup> Resolution 69/313, Anlage.

<sup>11</sup> Siehe A/71/380, Anlage.

Potenzial für integratives Wachstum und integrative Entwicklung Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder durch freiwillige politische Handlungsoptionen zu stärken, erwartet mit Interesse die Umsetzung der Initiative und legt der Gruppe der 20 gleichzeitig eindringlich nahe, bei ihrer Arbeit auch weiterhin mit anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Dialog zu treten und sicherzustellen, dass alle Initiativen der Gruppe der 20 das System der Vereinten Nationen ergänzen und stärken;

13. *erkennt an*, dass eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung anderer großer Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, spielen kann, da die Länder mit Hilfe inklusiver, nachhaltiger Ansätze zur industriellen Entwicklung eine selbsttragende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen herbeiführen können;

14. *erkennt außerdem an*, dass die Erreichung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen, einschließlich in Entscheidungsprozessen, einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten in Bezug auf alle Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter die Verwirklichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung, leisten wird;

15. *betont*, dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, eine breitere, wettbewerbsfähige Exportbasis aufzubauen, indem ihre Kapazitäten gestärkt, der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert und die Beteiligung und Einbeziehung von Unternehmen aus Entwicklungsländern, einschließlich kleiner und kleinster Industrieunternehmen, in globale Wertschöpfungsketten und Märkte verstärkt werden, was zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Unterstützung für die industrielle Entwicklung und die Wertschöpfungsketten auf lokaler und regionaler Ebene;

16. *betont außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft und/oder der Privatsektor zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für eine nachhaltige industrielle Entwicklung beitragen müssen;

17. *betont*, dass die Entwicklungsbemühungen der einzelnen Länder durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, einschließlich kohärenter und einander stützender globaler Handels-, Währungs- und Finanzsysteme, sowie eine verstärkte und verbesserte globale wirtschaftliche Ordnungspolitik unterstützt werden müssen und dass Prozesse zur Entwicklung geeigneten Wissens und geeigneter Technologien und zur Erleichterung ihrer Verbreitung weltweit sowie der Kapazitätsaufbau ebenfalls von zentraler Bedeutung sind;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit des Privatsektors sowie die Rolle öffentlich-privater Partnerschaften bei der Bewältigung der Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, bestehende Partnerschaften und Netzwerke auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu stärken und neue aufzubauen, einschließlich Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, und wie wichtig die vollständige Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger für die Verwirklichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung ist;

19. *betont*, dass das Fehlen eines dynamischen industriellen und verarbeitenden Sektors einer von zahlreichen Faktoren ist, die zu einem wachsenden Einkommensgefälle zwischen Arm und Reich sowie zur Auflösung von Sozialschutzsystemen und zum Fortbestehen der Ungleichheit in und zwischen Ländern führen können;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, weiter globale Dialoge zu veranstalten und Multi-Akteur-Partnerschaften zu fördern, um ihre wichtige Rolle bei der Verwirklichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen

Entwicklung aktiv wahrzunehmen und die Verbindungen zur Infrastrukturentwicklung und Innovation zu stärken, um die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

21. *begrüßt* das Angebot der Vereinigten Arabischen Emirate und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Weltgipfel für Herstellung und Industrialisierung vom 27. bis 30. März 2017 in Abu Dhabi abzuhalten und damit eine Multi-Akteur-Plattform zu schaffen, auf der Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessenträger bewährte Verfahren austauschen, Herausforderungen angehen und innovative Lösungen fördern können, um das Potenzial der Verarbeitungsindustrie und der Industrialisierung für eine nachhaltige Entwicklung auszuschöpfen;

22. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme;

23. *hebt* die Arbeit *hervor*, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als ein globales Forum für die Verbreitung von Wissen und für Beratung zu Politiken und Strategien im Industriebereich, Erfolgen bei der Industrialisierung und bewährten Verfahren auch weiterhin leistet;

24. *erkennt* die Schlüsselrolle *an*, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und industriellen Innovation sowie bei der durchgängigen Integration von Wissenschaft und Technologie in die nationalen Produktionssysteme spielt;

25. *begrüßt* es, dass der Mechanismus zur Technologieförderung mit ihrer Resolution 69/313 eingerichtet und mit ihrer Resolution 70/1 auf den Weg gebracht wurde, und sieht der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, der Wissenschaft, den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern zur Förderung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung mit Interesse entgegen;

26. *befürwortet* die regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit als Plattform für die internationale industrielle Zusammenarbeit, die darauf zielt, Investitionen und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, um bewährte Konzepte und Verfahren zu verbreiten und die menschenwürdige Arbeit zu fördern, einschließlich für junge Menschen und Frauen;

27. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *nahe*, ihren mittelfristigen Politikrahmen gegebenenfalls an den neuen vierjährigen Zyklus der umfassenden Grundsatzüberprüfung anzupassen;

28. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bereits aufgenommenen Programme für Länderpartnerschaft als ein vielversprechendes Modell zur Förderung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung in ihren Mitgliedstaaten und erwartet mit Interesse die weitere Ausdehnung des Modells zugunsten eines größeren geografischen Erfassungsbereichs unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Länder, wie in der Erklärung von Lima gefordert;

29. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *nahe*, Entwicklungsländern, darunter afrikanische Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, sowie Ländern mit mittlerem Einkommen, die vor besonderen Herausforderungen stehen, weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten zu beteiligen, unter anderem durch die Entwicklung einer nachhaltigen Agrarindustrie und Agrarwirtschaft, die die Ernährungssicherung verbessert, den Hunger beseitigt, Arbeitsplätze schafft und wirtschaftlich tragfähig ist;

30. *ermutigt* zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und des Transfers, der Verbreitung und der Anwendung von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um die Fähigkeit dieser Länder zur Beteiligung am internationalen Handel durch den Aufbau von Kleinst- sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken;

31. *ermutigt* zur Unterstützung bei der Einhaltung internationaler Produkt- und Verfahrensstandards sowie der Einbindung von Frauen und jungen Menschen in den Entwicklungsprozess;

32. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Entwicklungsländer auf Antrag und im Einklang mit ihren Entwicklungsprioritäten dabei zu unterstützen, eine höhere Stufe einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu erreichen, indem sie den Ländern beim Aufbau nachhaltiger Produktions- und Handelskapazitäten behilflich ist, unter anderem durch die Unterstützung der Politik im Kontext der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, sowie beim Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Förderung einer umweltschonenden und nachhaltigen Produktion, unter anderem durch Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit Blick auf die Herbeiführung multilateraler Umweltübereinkünfte und die Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen, für Energieeffizienz und für erneuerbare Energien auch weiterhin mit den Organisationen der Vereinten Nationen und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet;

33. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre Rolle weiter zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Büros für Investitions- und Technologieförderung, ressourceneffizienten und saubereren Produktionszentren, Zentren für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Industriebereich und internationalen Technologiezentren nutzt sowie über ihr Institut für Kapazitätsaufbau und ihre Initiative „Netzwerke für den Wohlstand“ tätig wird;

34. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung von industrieller Entwicklung und wirtschaftlicher Dynamik, zur Beseitigung der Armut und des Hungers und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung, und verweist in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen;

35. *anerkennt* die Wichtigkeit der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit, legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;



36. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>12</sup>, der Afrikanischen Initiative zur (beschleunigten) Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie, dem Plan zur Arzneimittelherstellung für Afrika und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt;

37. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, die industrielle Entwicklung durch Finanzprogramme zu unterstützen, und legt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung nahe, bei der Umsetzung der regionalen Strategien der regionalen Entwicklungsbanken eng mit diesen zusammenzuarbeiten, unter anderem mit der Afrikanischen Entwicklungsbank bei der Umsetzung ihrer Industrialisierungsstrategie für Afrika;

38. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

39. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *nahe*, im Rahmen ihres Mandats ihre vorrangigen Themenbereiche, nämlich geteilten Wohlstand zu schaffen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und die Umwelt zu schützen, durch ihre vier unterstützenden Funktionen – technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste in den Bereichen Analyse, Forschung und Politik, normative Funktionen und Standards und qualitätsbezogene Maßnahmen sowie Aufbau von Partnerschaften für Wissenstransfer, die Herstellung von Beziehungsnetzen und industrielle Zusammenarbeit – weiter zu fördern, mit dem Ziel, die Qualität der Dienste zu steigern, die sie Entwicklungs- und Transformationsländern bereitstellt, im Einklang mit ihrem mittelfristigen Programmrahmen 2016-2019 und unter Berücksichtigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und anderer maßgeblicher entwicklungsbezogener Ergebnisse;

40. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung  
21. Dezember 2016

---

<sup>12</sup> A/57/304, Anlage.